



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat

### Nr. 57 2012/2016

von Martina Akermann namens der SP/JUSO-Fraktion, Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion sowie Mirjam Fries und Reto Derungs namens der CVP-Fraktion

vom 3. April 2013

(StB 717 vom 25. September 2013)

**Mediensperfrist  
14. Oktober 2013  
16.00 Uhr**

### Differenziertere Gebühren für die Musikschule

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Stadt Luzern ermässigt für Familien mit tieferen steuerbaren Einkommen die Schulgelder für den Besuch der städtischen Musikschule (Art. 2 Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23.2.1994 (Nr. 2.5.1.1.2):

<sup>1</sup> Für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Luzern mit einem unterhaltspflichtigen Kind gelten für den Schülerunterricht (Art. 1 Ziff. 1 bis 3) folgende Ermässigungssätze:

<b>maximales steuerbares Einkommen</b>	<b>Ermässigung</b>
Fr. 25'000.–	50 %
Fr. 35'000.–	25 %

<sup>2</sup> Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind erhöht sich das erlassberechtigte maximale Steuereinkommen um je Fr. 2'500.–.

<sup>3</sup> Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 80'000.– wird in der Regel kein Schulgelderlass gewährt.

<sup>4</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schulgelderermässigung eines Schuljahres bildet die am 15. Juni des vorherigen Schuljahres vorliegende letzte rechtskräftige Steuerveranlagung von Einkommen und Vermögen.

<sup>5</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Musikschulleitung in Härtefällen von diesen Kriterien abweichen. Ihre Entscheide über Ermässigungsgesuche sind endgültig.

Die Postulantinnen und der Postulant fordern die Prüfung einer weiteren Differenzierung bei den Schulgelderermässigungen, damit „Familien mittels eines differenzierten Gebührensystems bei den Musikschulgebühren so entlastet werden können, dass die gesetzlich verankerte breite Zugänglichkeit zum musikalischen Einzelunterricht gewährleistet ist“. Sie argumentieren, dass die Schweizer Stimmbevölkerung 2012 mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung zum Ausdruck brachte, dass die Musikerziehung für Kinder und Jugendliche in Schule und Freizeit wichtig sei und damit der Zugang zum Musikunterricht ermöglicht werden soll. Mit der Gebührenerhöhung beim Einzelunterricht bereits auf das Schuljahr 2013/2014 von Fr. 890.– auf Fr. 920.– sowie einer weiteren Erhöhung auf das Schuljahr

2014/2015 auf Fr. 965.– werde die Zugänglichkeit zum Einzelunterricht erschwert. Zudem seien die Musikschulgebühren bereits heute eine hohe Belastung im Familienbudget.

Die Musikschule gewährte 2012 total Fr. 99'055.– Schulgeldermässigungen und hat damit den Zugang zum Musikunterricht für alle Kinder ermöglicht. Die stark vereinfachte Tarifabstufung bei der Musikschule mit zwei Stufen erscheint im Vergleich zu anderen Bereichen – wie z. B. die einkommensabhängigen Elternbeiträge bei der schulergänzenden Betreuung (12 Stufen, von Fr. 30'000.– bis Fr. 130'000.–) – als „exotisch“ und wenig differenziert.

Der Stadtrat will die Musikschule als kulturelles Kompetenzzentrum stärken und weiterentwickeln. Wenn die Hochschule Musik in naher Zukunft in der Nachbarschaft des Südpols steht, bekommt dieses Ziel noch mehr Gewicht. Die Musikbildung von Kindern und Jugendlichen ergänzt die Jugendarbeit und fördert nebst dem Erlernen eines Instruments auch die Teambildung in verschiedenen Ensembles. Die Förderung des Musikunterrichts bedeutet zudem die Sicherung des reichhaltigen Musiklebens in Luzern, sowohl bei Laienformationen als auch in der Förderung von Talenten.

Der Stadtrat kann die Argumentation der Postulantinnen und Postulanten nachvollziehen, muss aber auch mögliche finanzielle Auswirkungen im Auge behalten. Eine Differenzierung der Ermässigungen bei der Musikschule bezüglich der Einkommen über Fr. 35'000.– hat auf den ersten Blick jährliche Mehrausgaben zur Folge, da die bisherigen Ermässigungen kaum gekürzt werden können.

Er ist aber der Auffassung, dass das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten im Sinne der oben gemachten Ausführungen zumindest prüfenswert ist und Modellrechnungen aufzeigen können, welche effektiven Folgen eine differenziertere Abstufung der Schulgeldermässigungen bei der Musikschule (wie z. B. die städtischen Kostenbeteiligung bei Zahnbehandlungen, 5 Stufen, Rabatt bis Fr. 50'000.–) nach sich ziehen würden.

Insgesamt ist der Stadtrat mit der Stossrichtung des Postulats einverstanden. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen muss eine allfällige zukünftige Differenzierung und deren Prüfung unter dem Aspekt der Kostenneutralität erfolgen. Deshalb will der Stadtrat das Postulat nur teilweise entgegennehmen.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.**

Stadtrat von Luzern

